



Informationen zum Ablauf der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung im Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ (§§9-13 Studien-u. Prüfungsordnung RöV)

Masterarbeit

Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit: ist zu finden auf der Internetseite der HWR Berlin (FB 3 /Studieren am Fachbereich/Studienorganisation/Bachelor-/Masterabschluss/Recht für die öffentliche Verwaltung (RöV)).

Bitte drucken und füllen Sie **alle** hinterlegten Formulare aus und geben diese fristgerecht (Termine siehe Semesterterminplan) im Prüfungsbüro (Zimmer 1.2042) ab.

Zulassung zur Masterarbeit: Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- a) für den Masterstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ eingeschrieben ist bzw. sich ordnungsgemäß zurückgemeldet hat,
- b) alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß dem Studien- und Prüfungsplan – mit Ausnahme der in den Modulen 11 und 12 zu erbringenden Leistungen – sowie das Pflichtpraktikum gemäß PrakO/RöV erfolgreich erbracht hat und
- c) einen vollständigen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist an das Prüfungsbüro gestellt hat.

Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Wurde Ihr beantragtes Thema und die Gutachter/innen vom Prüfungsausschuss ausgegeben, erhalten Sie zeitnah ein Zulassungsschreiben vom Prüfungsbüro. In diesem Schreiben stehen wichtige Hinweise zu Ihrer Masterarbeit, u.a. die Bearbeitungsfrist. Bitte lesen Sie dieses Schreiben daher sorgfältig durch!

Anforderungen an die Masterarbeit: Mit der Masterarbeit weist der Kandidat nach, dass eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung selbständig wissenschaftlich bearbeitet werden kann. Für die Masterarbeit gelten demnach die üblichen inhaltlichen, methodischen und formalen Anforderungen wie an wissenschaftliche Prüfungsarbeiten.

Bearbeitungszeit: Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt *drei Monate*.

Rückgabe des Themas: Das Thema kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin nur einmal und *nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe* zurückgegeben werden.

Verlängerung der Bearbeitungsfrist: Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist *um höchstens einen Monat* kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag nur aus zwingenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden.

Bei Krankheit: Bitte reichen Sie *ein Originalattest* im Prüfungsbüro ein. Über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist entscheidet der Prüfungsausschuss. Ggfs. erhalten Sie eine entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Diese wird Ihnen per Post übermittelt.

Abgabe der Masterarbeit: Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger im Prüfungsbüro einzureichen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig

gemacht. In Fällen, in denen eine Abgabe nur außerhalb der Geschäftszeiten des Prüfungsbüros möglich ist, empfiehlt sich die Übersendung auf dem Postweg. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist in diesem Fall der Poststempel.

Eidesstattliche Versicherung: Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Masterarbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt und Zitate kenntlich gemacht wurden.

Gutachter: Die Gutachter müssen von Ihnen benannt werden!

Die Masterarbeit wird von einem oder einer Prüfenden betreut und bewertet (Erstgutachten); eine weitere gleichberechtigte Bewertung erfolgt durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin (Zweitgutachten). Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, sowie Lehrbeauftragte. In der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden, wenn sie keine Lehrtätigkeit ausüben. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

Bitte beachten Sie hierzu den Prüfungsausschussbeschluss vom 30.10.2019:

„Es wird bei künftigen Zulassungsverfahren darauf geachtet, dass mindestens eine/r der Prüfenden möglichst dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden angehört. Die Studierenden sollen auf diese Auswirkung rechtzeitig in geeigneter Weise aufmerksam gemacht werden. Das grundsätzliche Vorschlagsrecht der Prüfungskandidaten bleibt jedoch unberührt.“

Begutachtung: Erst- und Zweitgutachter/in nehmen jeweils aus eigenständiger Sicht eine Bewertung vor.

Bewertung: Die Bewertung ist schriftlich in einem Gutachten zu begründen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen. Demnach sind in der schriftlichen Bewertung die maßgebenden Gründe und wesentlichen Kriterien für die Bewertung zu nennen sowie zumindest kurze verständliche Hinweise auf ergebnisrelevante Gesichtspunkte zu geben.

Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet; nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma wird berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt.

Die Gutachter/innen senden ihre Gutachten an das Prüfungsbüro.

Die Gutachten gehen in die Prüfungsakte ein. Der oder die Kandidat/in kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Bewertungsunterlagen nehmen.

Kandidaten, deren Masterarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, erfahren dies vorher durch den Prüfungsausschuss, da sie nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden können.

Frist für die Vorlage der Gutachten: Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Durch krankheitsbedingte Verlängerungen der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit kann es im Einzelfall leider dazu kommen, dass der für die Begutachtung zur Verfügung stehende Zeitraum deutlich kürzer als sechs Wochen ausfällt.

Mündliche Prüfung

Bestehen der Masterarbeit und Zulassung zur mündlichen Masterprüfung: Ist die Masterarbeit bestanden (arithmetisches Mittel mind. 4,0), erhalten Sie zeitnah eine Einladung zur mündlichen Masterprüfung.

Gegenstand und Ziel der mündlichen Masterprüfung: Zunächst erfolgt die sog. „Verteidigung“ der Masterarbeit. Im Mittelpunkt steht dabei der Nachweis gesicherten Wissens auf dem Gebiet der Masterarbeit und der Fähigkeit, die Ergebnisse der Arbeit selbständig zu begründen.

Anschließend soll die Prüfung zeigen, ob und wie der Prüfling über gesichertes Wissen auf weiteren Gebieten des Studiums verfügt sowie fähig ist, eigenständige Bewertungen und Stellungnahmen zu praxisbezogenen Problemstellungen abzugeben.

Öffentlichkeit der Prüfung: Die Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, ein/e Prüfungskandidat/in widerspricht. Ausgeschlossen sind Prüfungskandidaten und –kandidatinnen, die in derselben Prüfungskampagne zur Prüfung angemeldet sind. Der/Die Vorsitzende stellt vor Beginn der Prüfung fest, ob der/die Kandidatin mit der Anwesenheit von Mitgliedern bzw. Lehrkräften der Hochschule einverstanden ist und ob sich unter den anwesenden Zuhörern - außer den Prüfungskandidaten/innen selbst - weitere Prüfungskandidaten befinden, die im laufenden Prüfungsverfahren stehen.

Prüfungsdauer und Prüfungsverlauf: Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Kandidaten/jede Kandidatin in der Regel 60 Minuten. Die mündliche Prüfung besteht aus 2 Teilen, die jeweils ca. 30 Minuten umfassen.

Teil I: Verteidigung der Masterarbeit

Teil II: übergreifende Bewertungen und Stellungnahmen

Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Masterprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin das Ergebnis der Masterarbeit und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

Bewertung: Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfung wird von der Prüfungskommission nach dem Notenschema (1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3.....4,0; 5,0 *-nicht bestanden-*) bewertet.

Bestehen des Studiums und Gesamtnote: Das Studium ist bestanden und somit erfolgreich abgeschlossen, wenn die studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) und die Abschlussprüfung erfolgreich erbracht wurden.

Masterzeugnis und Masterurkunde: werden den Absolventinnen und Absolventen auf der Graduierungsfeier (Termin wird kurzfristig bekannt gegeben) überreicht. Absolventinnen und Absolventen, die an der Graduierungsfeier nicht teilnehmen können, erhalten die Unterlagen auf dem Postweg bzw. durch Abholung im Prüfungsbüro.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an das Prüfungsbüro oder an den Prüfungsausschussvorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Eckebrecht, wenden.

*Das Team des Prüfungsbüros wünscht Ihnen
viel Erfolg und gutes Gelingen!*

Zuständigkeit:

RöV:

Daniela Bund

Tel.: 030/30877-2622

E-Mail: daniela.bund@hwr-berlin.de

Zimmer: 1.2042

Postanschrift:

HWR Berlin

Prüfungsbüro FB 3

Alt-Friedrichsfelde 60

10315 Berlin